

Vom Senat am 31. März 2020 beschlossene Fassung

Senatorin für Kinder und Bildung

30.03.2020

Tisch-Vorlage für die Sitzung des Senats am 31.03.2020

„Ausgleich Kita-Beiträge Covid 19 in der Stadtgemeinde Bremen“

A. Problem

Die Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen haben seit dem 16.03.2020 aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung von „Covid19“ ihren Normalbetrieb eingestellt. Weil der Ausfall der Betreuungsleistung schon länger andauert und unklar ist, wann der Normalbetrieb wieder aufgenommen werden kann, sinkt die Akzeptanz der Eltern, für die noch beitragspflichtigen Angebotsformen zu zahlen.

In nahezu allen Bundesländern – auch in niedersächsischen Kommunen – wird derzeit geprüft, unter welchen Voraussetzungen eine Beitragserstattung möglich ist. In der Stadtgemeinde Bremen soll mindestens ein Monatsbeitrag – in Abhängigkeit von der Dauer der Einrichtungsschließungen ggf. auch darüber hinaus – erstattet bzw. erlassen werden, um dem Ausfall der Regelbetreuung in den Einrichtungen Rechnung zu tragen.

Beitragspflichten sind in der Stadtgemeinde Bremen – außerhalb der vom Land geregelten und finanzierten Beitragsfreiheit für Kinder ab dem vollendeten 3.Lebensjahr – durch kommunale Satzungen bzw. Ortsgesetze geregelt.

Im §26a des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes wurde im September 2016 eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, mit der „in Ortsgesetzen [...] besondere Bestimmungen über die Rückerstattung von Beiträgen für den Fall der Nichtbereitstellung der Leistung für den Beitragsschuldner getroffen werden können“.

Für eine Beitragserstattung oder einen Beitragserlass aufgrund der Covid 19-Lage ist eine Ergänzung des *Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen erforderlich*.

B. Lösung

Für die Stadtgemeinde Bremen soll für die betroffenen Eltern möglichst schnell Klarheit geschaffen werden durch eine Regelung zur Kita-Beitragserstattung analog zu den niedersächsischen Großstädten.

Ziel ist es,

- den aktuellen wirtschaftlichen Belastungen vieler Eltern Rechnung zu tragen und eine Flut von Härtefall-Anträgen und hohen Korrekturaufwand durch individuelle Zahlungskürzungen bei Performa Nord und der Elternbeitragsstelle zu vermeiden,
- die Akzeptanz für die Einstellung der Kita-Betreuung zu erhalten und
- Liquiditätsengpässe der Träger, insbesondere der Elternvereine, durch Zahlungskürzungen der Eltern zu verhindern.

Die Zahlungen des Betreuungsbeitrages für alle beitragspflichtigen Angebote und auch für die in Anspruch genommene Notbetreuung sollen in der Stadtgemeinde Bremen erstattet oder erlassen werden, um die geleisteten Zahlungen auszugleichen. Eine Erstattung oder ein Erlass der Beiträge ist immer nur für volle Kalendermonate umzusetzen und soll grundsätzlich greifen, sobald die Regelbetreuung aufgrund übergreifend angeordneter Maßnahmen (bspw. des Gesundheitsschutzes) für weniger als einen halben Monat sichergestellt ist.

Aufgrund der Covid 19-bedingten Kitaschließung ab dem 16.03.2020 ist eine Beitragserstattung oder ein Beitragserlass ab dem 01.04.2020 vorgesehen.

Von der Erstattung profitieren alle zahlungspflichtigen Familien mit Kindern in beitragspflichtigen Betreuungsangeboten. Beitragspflichtig ist die Betreuung von Kindern unter drei Jahren und Hortkindern in Einrichtungen der Kindertagesförderung, auch bei Elternvereinen, sowie in Kindertagespflege. Beitragsbefreit sind Kinder ab dem Monat, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird sowie alle Betreuungsangebote für Kinder von geringverdienenden Eltern und Eltern mit Bremen-Pass. Da in diesen Fällen kein Betreuungsbeitrag gezahlt wird, sind diese nicht von der Erstattung bzw. einem Erlass betroffen.

Neben dem Betreuungsbeitrag soll analog auch die Verpflegungspauschale von mtl. 35 Euro erstattet bzw. erlassen werden. Dies betrifft alle Familien, deren Kinder in einem Angebot betreut werden, das eine Mittagsverpflegung enthält. Für Eltern, die bspw. aufgrund eines Sozialleistungsbezuges von der Zahlung der Pauschale befreit sind, greift die Erstattung bzw. der Erlass nicht.

Eine Ergänzung des *Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte in der Stadtgemeinde Bremen* unter Bezugnahme auf die gesamtgesellschaftlichen Ausnahmesituationen aufgrund von Covid 19 befindet sich in Vorbereitung.

Aufgrund der kommunalen Zuständigkeit für die Beitragserhebung ist über eine Erstattung der Kita-Beiträge in der Stadt Bremerhaven durch den Magistrat Bremerhaven zu entscheiden.

C. Alternativen

Es erfolgt keine Anpassung des *Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen*, wodurch eine Erstattung oder ein Erlass der Zahlungsverpflichtungen nicht ermöglicht wird.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Pro Monat werden in der Stadtgemeinde Bremen im Jahresdurchschnitt rund 770 Tsd. € Kitabeitrags-Einnahmen erwartet. Der Einnahmeausfall hängt von der Dauer des Ausfalls der Regelbetreuung ab. Die haushalterische Würdigung der Maßnahme erfolgt mit der geplanten Senatsvorlage im Mai zum Haushaltsvorentwurf.

Von den vorgesehenen Maßnahmen profitieren alle zahlungspflichtigen Familien mit Kindern in beitragspflichtigen Betreuungsangeboten, sowie alle Familien, die zu Zahlungen der Verpflegungspauschale verpflichtet sind.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, die rechtlichen Voraussetzungen für Erstattungen und Erlasse von Betreuungsbeiträgen im Bereich U3 und der Hort-Versorgung sowie für die Mittagessenpauschale zu schaffen.